



Merkblatt Sport

Grundlage: Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fassung (Stand: 18.06.2021) sowie dem §28 Infektionsschutz Gesetz

Hygienekonzept

Gemäß § 4 Abs. 1 der Nds. Corona VO setzt der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr ein Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona Virus voraus.

Inhalte eines Hygienekonzeptes sind:

- Steuerung der Personen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten *¹
- Steuerung der Personenströme beim Zu- und Abgang um Warteschlangen zu vermeiden
- Wahrung des Abstandsgebotes
- Reinigung von Oberflächen und Gegenständen (z.B. Sportgeräten, Sitzflächen etc.)
- Lüftungsregelungen
- Testregelung

*¹ In geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel hat die Nutzerin / der Nutzer in ihrem / seinem Hygienekonzept Maßnahmen vorzusehen, die die befindliche Personenzahl in/auf der Sportanlage je nach räumlicher Kapazität regelt und steuert.

Geräte und andere Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen nur unter Einhaltung des Abstandsgebotes betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist erst ab einem Inzidenzwert (IZW) von weniger als 35 zulässig.

Angebote des Freizeit- und Amateursports sind in geschlossenen Räumen unter folgenden Kontakten zulässig:

Inzidenzwert unter 35

Sportliche Betätigung ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios und Kletterhallen möglich. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes Hygienekonzept.

Inzidenzwert 35 – 50

1 Haushalt + 2 Personen eines anderen Haushalts
oder
höchstens 10 Personen aus höchstens drei Haushalten

Kontaktsport ist in Gruppen bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen zulässig

Über die zulässige Gruppengröße hinaus ist Sport
* ausschließlich kontaktlos
* mit einem Abstand von 2m
oder 10qm Fläche pro Person zulässig

Inzidenzwert mehr als 50

- 1 Haushalt + 2 Personen eines anderen Haushalts
- Bis zu 10 Kindern / Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren + 1 Haushalt

Kontaktsport über die zugelassenen Gruppen ist nicht zulässig

Für volljährige Personen die Sportanlagen (z.B. Fitnessstudios, Reithallen Tennishallen etc.) nutzen und unabhängig vom Alter für Trainerinnen/Trainer und betreuende Personen ist eine Testung nach §5a Nds. Corona VO notwendig.



Angebote des Freizeit- und Amateursports sind in unter freiem Himmel unter folgenden Kontakten zulässig:

Inzidenzwert unter 35

Sportliche Betätigung ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios und Kletterhallen möglich. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes Hygienekonzept.

Inzidenzwert 35 – 50

1 Haushalt + 2 Personen eines anderen Haushalts
oder
höchstens 10 Personen aus höchstens drei Haushalten

Inzidenzwert mehr als 50

- 1 Haushalt + 2 Personen eines anderen Haushalts
- Bis zu 30 Kindern / Jugendliche bis einschließlich 18 Jahren

Kontaktsport ist in Gruppen bis zu 30 Personen zuzüglich betreuende Personen zulässig

Kontaktsport über den zulässigen Gruppen ist nicht zulässig

Über die zulässige Gruppengröße hinaus ist Sport
* ausschließlich kontaktlos
* mit einem Abstand von 2m **oder**
10qm Fläche pro Person zulässig

In den Gruppen gilt für alle volljährigen Personen die Sportanlagen (z.B. Fitnessstudios, Reithallen Tennishallen etc.) nutzen und unabhängig vom Alter für Trainerinnen/Trainer und betreuende Personen ist eine Testung nach §5a Nds. Corona VO notwendig.

Sitzungen und Veranstaltungen

in geschlossenen Räumen:

- **mehr als 35, aber nicht mehr als 50**
→ nicht mehr als 100 Personen; nur sitzendes Publikum; auf Abstand; Testpflicht
- **nicht mehr als 35**
→ nicht mehr als 500 Personen; nur sitzend; auf Abstand; gesondertes Lüftungsgebot
- **nicht mehr als 35**
→ nicht mehr als 100 Personen; zeitweise stehend; auf Abstand; gesondertes Lüftungsgebot

unter freiem Himmel:

- **mehr als 50**
→ nicht mehr als 50 Personen; nur sitzendes Publikum; auf Abstand; Testpflicht
- **mehr als 35, aber nicht mehr als 50**
→ nicht mehr als 250 Personen; nur sitzend; auf Abstand; Testpflicht
- **mehr als 35, aber nicht mehr als 50**
→ nicht mehr als 100 Personen; zeitweise stehend; auf Abstand; Testpflicht
- **nicht mehr als 35**
→ nicht mehr als 500 Personen; zeitweise stehend; auf Abstand



Sitzungen und Veranstaltungen ab einem Inzidenzwert von nicht mehr als 10

in geschlossenen Räumen

- nicht mehr als 25 Teilnehmer; ohne Abstand; ohne Test; Hygienekonzept
- mehr als 25 Teilnehmer feste Sitzplätze (Schachbrettbelegung); Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr; Testpflicht; Hygienekonzept
- mehr als 1000 Teilnehmer;
 - ➔ auf Antrag *Genehmigung nur unter Vorbehalt des Widerrufs mit Blick auf den Inzidenzwert*
 - ➔ Hygienekonzept
 - welches Zu- und Abgang regelt
 - die Nutzung und Reinigung der Sanitären Anlagen
 - gesondertes Lüftungskonzept

unter freiem Himmel

- nicht mehr als 50 Teilnehmer; ohne Abstand; ohne Test; Hygienekonzept
- mehr als 50 Teilnehmer feste Sitzplätze (Schachbrettbelegung); Testpflicht; Hygienekonzept
- mehr als 1000 Teilnehmer;
 - ➔ auf Antrag *Genehmigung nur unter Vorbehalt des Widerrufs mit Blick auf den Inzidenzwert*
 - ➔ Hygienekonzept
 - welches Zu- und Abgang regelt
 - die Nutzung und Reinigung der Sanitären Anlagen
 - gesondertes Lüftungskonzept

Vorstands- und Gremiensitzungen sowie Mitgliederversammlungen dürfen gemäß § 6 a, unter Berücksichtigung des IZW, stattfinden. Für ein gastronomisches Angebot gilt § 9.

Schwimmbäder/Freibäder

Inzidenzwert unter 35

Schwimmbäder,
Freibäder und
Schwimmbahnen
können mit
Hygienekonzept öffnen

Inzidenzwert 35 – 50

Freibäder sind geöffnet mit
Hygienekonzept

Inzidenzwert mehr als 50

* Freibäder sind geöffnet
mit Hygienekonzept und
Testpflicht für volljährige
Besucherinnen /
Besucher.
* Schwimmbäder und
Schwimmbahnen sind
geschlossen

Ausnahme: Schwimmunterricht, Schwimmkurse,
Reha Maßnahmen für Einzelpersonen oder Gruppen von nicht
mehr als 20 Personen.
Für unterrichtende und betreuende Personen sowie
volljährige Teilnehmer/innen gilt eine Testpflicht.



Geimpfte und Genesene

Diese Personengruppen werden im Sinne des § 5a Abs. 2 und 3 nicht mit in die Gruppenzusammensetzung eingerechnet.

Reha Sport kann ausschließlich im Rahmen medizinischer Notwendigkeit betrieben werden.

Spitzen- bzw. Profisport

Sportlerinnen und Sportler im Sinne des § 17 sind Personen, die

- Einem Bundes- oder Landeskader angehören
- Sportart, die z.B. in Mannschaften beruflich ausgeübt werden
- Wirtschaftlich selbstständige, vereins- und verbandsgebundene Sportlerinnen und Sportler

Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und des Wettbewerbs durch Sportlerinnen und Sportler des Profi- und Spitzensport, deren Trainerinnen und Trainer, sowie weiteren Personengruppen, die gem. § 17 zur Durchführung notwendig sind, ist zulässig, wenn:

- durch geeignete Maßnahmen das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Minimum reduziert ist,
- eine regelmäßige Testung der Sportlerinnen und Sportler, vor der nicht kontaktfreien, Sportausübung durchgeführt wird,
- die Zahl, der aus dem Anlass der Sportausübung tätigen Personen (z.B. Trainerinnen/Trainer, Physiotherapeutin/Physiotherapeut, Medienvertreterinnen/Medienvertreter) auf ein Minimum vermindert wird.

Bildungsveranstaltungen

Bildungsveranstaltungen dürfen grundsätzlich stattfinden. Sofern es sich um Aus-Fort- und Weiterbildungen im beruflichen Bereich handelt, muss auch das Abstandsgebot nicht unbedingt eingehalten werden. Es wird aber empfohlen, das Abstandsgebot soweit wie möglich einzuhalten und sportpraktische Einheiten nur alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes durchzuführen.

Hinweis Inzidenzwert-Regelung

Überschreitet der Landkreis Gifhorn an drei aufeinander folgenden Tagen den festgelegten Wert, so stellt der Landkreis Gifhorn per Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab wann die Schutzmaßnahmen gelten. Die Allgemeinverfügung tritt am übernächsten Tag, nach Ablauf des Dreitagesabschnitts in Kraft.

Unterschreitet der Landkreis Gifhorn nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Sonn- und Feiertage zählen nicht mit, unterbrechen aber die Zählung nicht), so stellt der Landkreis Gifhorn per Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab wann die jeweiligen Schutzmaßnahmen nicht mehr gültig sind. Die Allgemeinverfügung tritt am übernächsten Tag, nach Ablauf des Fünftagesabschnitts in Kraft.

**Bei Fragen zu der Verordnung wenden Sie sich gerne per E-Mail an:
schuleundsport@gifhorn.de**